



Rat der  
Europäischen Union

001116/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 16/11/17

Brüssel, den 15. November 2017  
(OR. en)

14221/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0295 (NLE)**

---

---

VISA 420  
COEST 307  
JAIEX 102

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. November 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 588 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidshan zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 588 final.

---

Anl.: COM(2017) 588 final

Brüssel, den 9.11.2017  
COM(2017) 588 final

2017/0295 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung<sup>1</sup> für einen kurzfristigen Aufenthalt für Bürger der Republik Aserbaidschan und der Europäischen Union ist am 1. September 2014 in Kraft getreten. Es begründet auf der Grundlage der Gegenseitigkeit für beide Vertragsparteien geltende rechtsverbindliche Ansprüche und Pflichten und soll das Verfahren für die Visaerteilung sowohl für aserbaidische Staatsbürger als auch für Unionsbürger vereinfachen. Mit Artikel 12 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der damit betraut wurde, die Durchführung des Abkommens zu überwachen. Nach Artikel 12 Absatz 4 des Abkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung ist durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses anzunehmen, sie ist nicht Teil des Abkommens.

### **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

#### **• Rechtsgrundlage**

Der Rat ermächtigt den EU-Vertreter im Gemischten Ausschuss, d. h. die Kommission, die Geschäftsordnung auf Grundlage dieses Vorschlags anzunehmen. Die Geschäftsordnung dient dem Zweck der Organisation der Arbeit des Gemischten Ausschusses und der Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Sitzungen.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

Die Geschäftsordnung im Anhang zu diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates ist das Ergebnis von Konsultationen mit den zuständigen Behörden in Aserbaidschan bei der ersten und zweiten Sitzung des Gemischten Ausschusses sowie durch E-Mail-Korrespondenz zwischen den Sitzungen (zuletzt am 5. Juni 2017). Die Mitgliedstaaten wurden im schriftlichen Verfahren konsultiert, das am 16. Juni 2017 endete.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 49.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss 2014/242/EU des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung<sup>2</sup>,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung<sup>3</sup> (im Folgenden das „Abkommen“) ist am 1. September 2014 in Kraft getreten.
- (2) Mit Artikel 12 des Abkommens wurde ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, um das Abkommen zu verwalten. Nach Absatz 4 dieses Artikels gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsordnung ist notwendig, um die Arbeit des Gemischten Ausschusses zu organisieren, der damit betraut wurde, das Abkommen zu verwalten und seine Durchführung zu überwachen.
- (4) Es ist daher zweckmäßig, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkt zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses für die Verwaltung des Abkommens festzulegen.
- (5) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der folglich für das Vereinigte Königreich weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.
- (6) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen

<sup>2</sup> ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 47.

<sup>3</sup> ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 49.

des Schengen-Besitzstands auf Irland nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der folglich für Irland weder bindend noch diesem Staat gegenüber anwendbar ist.

- (7) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch den Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss nach Artikel 12 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Aserbaidschan zur Erleichterung der Visaerteilung zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist, stützt sich auf den Beschlussentwurf des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*